

Tatsache, welche dem angefochtenen Urteil zu Grunde gelegt worden ist (ob der Versuch von Hänfeler mehreremal unternommen wurde oder nur einmal, ist irrelevant) und welche übrigens im frühern Prozesse von der Gegenpartei geltend gemacht worden war, wie sie denn auch keineswegs zu Gunsten der Auffassung des Revisionsklägers spricht. Diese Tatsache ist daher zur Begründung des Revisionsgesuches durchaus ungeeignet.

Alle übrigen im Revisionsgesuch zum Beweise verstellten Tatsachen sind solche, welche im früheren Verfahren nicht behauptet worden waren, sei es, daß dieselben sich überhaupt noch nicht ereignet hatten, sei es, daß der heutige Revisionskläger es unterlassen hatte oder nicht in der Lage gewesen war, dieselben schon damals geltend zu machen. Dabei kommt für den Entscheid über das vorliegende Revisionsgesuch nichts darauf an, ob in den Fällen, wo der Revisionskläger auf die Akten der im Jahre 1903 gegen Menke durchgeführten Strafuntersuchung (vergl. Fakt. E hievon) sich beruft, sowie im Falle des angeblich von Hauser gegenüber Fürsprech Albisser abgelegten „Geständnisses“, als Gegenstand des Beweises jene frühern, aus der Zeit vor dem bundesgerichtlichen Urteil datierenden Tatsachen, wie z. B. der Verkauf Hauser-Menke und der Verkauf Menke-Oberholzer, betrachtet werden, oder aber die einzelnen in der Strafuntersuchung bezw. gegenüber Fürsprech Albisser abgegebenen Erklärungen der beteiligten Personen (die sog. Geständnisse Hausers und Menkes inbegriffen), Erklärungen, welche genau genommen (vergl. Heusler im Archiv f. civ. Praxis, Bd. LXII, S. 209 ff.) selber Tatsachen sind und unter Umständen Indizien für jene frühern Tatsachen bilden könnten. Bei der erstern Annahme ist das Revisionsgesuch aus dem Grunde abzuweisen, weil es sich auf Tatsachen stützt, welche sich zwar vor dem Urteile ereignet hatten, deren Geltendmachung aber im frühern Verfahren unterblieben war; bei der zweiten Annahme dagegen ist das Gesuch deshalb abzuweisen, weil es sich auf Tatsachen stützt, welche sich überhaupt erst seit dem Urteil ereignet haben und als solche natürlich vor dem Urteil gar nicht geltend gemacht werden konnten: bei beiden Annahmen muß somit das Revisionsgesuch abgewiesen werden, weil der Revisionskläger keine neuen Beweismittel für schon früher behauptete Tatsachen

anbietet, sondern Tatsachen beweisen will, die er erst heute behauptet.

4. Im übrigen mag noch bemerkt werden, daß bezüglich der in den Akten der Strafuntersuchung vom Jahre 1903 aufgefundenen Beweismittel die in Art. 193 CPD zur Anhängigmachung des Revisionsgesuches gesetzte Frist von drei Monaten seit Entdeckung des Revisionsgrundes nicht eingehalten wäre; denn abgesehen davon, daß der Revisionskläger den Gang der Strafuntersuchung, die er selber veranlaßt hatte, genau verfolgt hatte, hat er von den sämtlichen Akten der Strafuntersuchung spätestens von der Mitteilung des Einstellungsbeschlusses, also vom 26. Juni 1903 an, Einsicht nehmen können. Die Ansicht des Revisionsklägers, die gesetzliche Frist habe bezüglich aller Beweismittel erst mit dem Tage zu laufen begonnen, an welchem er von dem „Geständnis“ Hausers gegenüber Fürsprech Albisser Kenntnis erhalten habe, weil erst durch dieses „Geständnis“ die Sachlage vollkommen aufgeklärt worden sei, ist als unrichtig zu bezeichnen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

107. Urteil vom 8. Dezember 1905 in Sachen  
**Burkhardt-Keller & Cie.**, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen **Wiser**,  
 Kl. u. Ber.=Bekl.

*Berufung an das Bundesgericht; Zulässigkeit: Streit über das Recht der Ehefrau, eine Frauengutsforderung im Wege der Anschlusspfändung geltend zu machen. Art. 111 SchKG. Streitwert. Art. 59, Abs. 2, 53 Abs. 3 OG.*

A. Durch Urteil vom 6. September 1905 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage der Klägerin: „Ist nicht gerichtlich zu erkennen, die Beklagten haben die von der Klägerin in der Betreibung Nr. 190 (Schuldner: Joh. Wiser; Gläubiger: die Beklagten) geltend gemachte Anschluß-

pfändung für einen Frauengutsanspruch von 9500 Fr. anzuerkennen?"

und die Gegenrechtsfrage der Beklagten:

„Ist nicht gerichtlich zu erkennen, die von der Klägerin in der Betreibung Nr. 190 (Schuldner: Joh. Wiser; Gläubiger: Die Beklagten) geltend gemachte Anschlußpfändung für eine Frauengutsansprüche von 9500 Fr. sei als unzulässig abzuweisen?“

erkannt:

Die Klage ist geschützt.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, „es sei die Klage der Gegenpartei als unbegründet abzuweisen und die von ihr beanspruchte Anschlußpfändung als unzulässig zu erklären.“

C. (Anträge der Klägerin.)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie aus den sub A hievor wiedergegebenen Rechtsbegehren der Parteien ersichtlich ist, hat die Klägerin in einer von den Beklagten gegen ihren Ehemann angehobenen Betreibung im Wege der Anschlußpfändung einen Frauengutsanspruch von 9500 Fr. geltend gemacht. Der Bestand dieser Forderung ist im Verlaufe des Prozesses von den Beklagten anerkannt worden, ebenso ist die beklagliche Forderung von 2531 Fr. 95 Cts. nicht bestritten: streitig ist zur Zeit einzig und allein noch das von der Klägerin in Anspruch genommene Recht, ihre Forderung im Wege der Anschlußpfändung geltend zu machen. Gemäß Pfändungsurkunde vom 13. März 1905 und „Anschlußpfändungsurkunde“ vom gleichen Tage konnte beim Schuldner (außer einigen seither aus der Pfändung gefallenen Mobilien im Schatzungswerte von 232 Fr.) nur ein Wohnguthaben von 1200 Fr. (100 Fr. per Monat, auf die Dauer eines Jahres) gepfändet werden.

2. (Rechtzeitigkeit der Berufung.)

3. Hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes fällt in Betracht, daß die Beklagten und Berufungskläger den Bestand der klägerischen Forderung anerkennen und der Klägerin lediglich das Recht der Anschlußpfändung im Sinne von Art. 111 SchRG bestreiten, indem sie behaupten, es bestehe ein Satz des eidgenös-

schen Rechts, wonach an Lohnpfändungen kein Anschluß im Sinne von Art. 111 stattfinden könne, und dieser Rechtsatz sei im vorliegenden Falle verletzt worden. Es ist somit dem Erfordernis des Art. 57 OG, wonach die Berufung nur mit einer Verletzung eidgenössischen Rechtes begründet werden kann, Genüge geleistet.

4. Ob das angefochtene Urteil als Haupturteil in einer Civilrechtsstreitigkeit zu betrachten sei und ob daher die Kompetenz des Bundesgerichts auch hinsichtlich der in Art. 56 und 58 OG aufgestellten Erfordernisse gegeben wäre, sowie, ob zur Beurteilung der heute allein noch streitigen Frage überhaupt die Gerichte und nicht vielmehr die Aufsichtsbehörden zuständig wären, braucht hier nicht erörtert zu werden; denn, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergeben wird, kann auf die vorliegende Berufung jedenfalls mangels des gesetzlichen Streitwertes nicht eingetreten werden.

5. Was nämlich diesen letztern Punkt betrifft, so ist davon auszugehen, daß der Streitwert grundsätzlich durch das (nach Maßgabe von Klage und Antwort zu ermittelnde) vermögensrechtliche Interesse der Klagpartei am Ausgang des Prozesses bestimmt wird (wie denn auch gemäß Art. 53 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 OG bei Uneinigkeit der Parteien über diesen Punkt das freie richterliche Ermessen entscheidet) und daß von diesem Grundsatz nur dann abzuweichen ist, wenn entweder schon das Gesetz eine Ausnahme von demselben statuiert (vergl. Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2, sowie Art. 60, Abs. 2 OG) oder aber die Ermittlung des Interesses der Parteien im einzelnen Falle bezw. in der Mehrzahl der Fälle einer bestimmten Kategorie untunlich oder unsicher ist.

Aus diesem letztern Grunde hat das Bundesgericht in konstanter Praxis (vergl. Amtl. Samml. d. bg. Entsch., Bd. XIX, S. 840, Erw. 2, Bd. XXIII, S. 185, Erw. 1, Bd. XXVI, 2, S. 192) allerdings daran festgehalten, daß bei Kollokationsstreitigkeiten im Konkurse der für die Eintretensfrage in Betracht kommende Streitwert — von den Fällen, wo nur streitig ist, in welcher Klasse ein Gläubiger anzuweisen sei, bezw. ob er ein Pfandrecht habe oder nicht (vergl. Jäger, Anm. 4 zu Art. 148,

sub „Streitwert“, sowie Amtl. Samml. d. bg. Entsch., Bd. XXIX, 2, S. 762) abgesehen — sich stets nach der Höhe der bestrittenen Forderung richtet, und zwar auch dann, wenn im konkreten Falle vorauszusehen ist, daß die auf diese Forderung entfallende Konkursdividende den Betrag von 2000 Fr. bzw. 4000 Fr. nicht erreichen wird, oder sogar bereits feststeht, daß sie denselben nicht erreicht hat; denn (vergl. Amtl. Samml. d. bg. Entsch., Bd. XXVI, 2, S. 192) „die Frage des Streitwertes kann nicht durch die Zufälligkeit beeinflusst werden, daß sich ein Kollokationsstreit über die Liquidation der Aktiven hinauszieht; vielmehr müssen für die Beantwortung derselben überall die nämlichen Faktoren maßgebend sein.“

Bei Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungsverfahren trifft dieser Gesichtspunkt nicht zu. Immerhin ist hier zwischen dem Normalfalle (demjenigen des Art. 148) und dem in Art. 111 Abs. 3 vorgesehenen Falle zu unterscheiden. Im Normalfalle kann es überhaupt erst nach der Verwertung zu einem Kollokationsstreite kommen, so daß also schon im Momente der Klagerhebung feststeht, welcher Teil des Erlöses auf die bestrittene Forderung entfällt: es liegt deshalb kein Grund vor, vom Interesse der Klagepartei am Ausgang des Prozesses abzusehen, und in rein formeller Weise auf den Nominalbetrag der bestrittenen Forderung abzustellen. Das Bundesgericht ist denn auch in einem neuern Entscheide (s. Bd. XXX, 2, S. 356, Erw. 2) davon ausgegangen, daß im Falle des Art. 148 der Streitwert sich nach demjenigen Teil des Erlöses bemißt, der dem Beklagten durch die Klage entzogen werden will.

Anderß verhält es sich mit demjenigen antizipierten Kollokationsstreit, welcher auf Grund von Art. 111 Abs. 3 angehoben wird, und um welchen es sich in casu handelt: hier beginnt der Kollokationsprozeß zwar vor der Verwertung, aber immerhin nach der Pfändung, an welcher der Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wird, teilzunehmen verlangt, sowie meistens auch nach der durch die Anmeldung der streitigen Forderung veranlaßten Ergänzungspfändung. Wenn daher in dem für die Bemessung des Streitwertes maßgebenden Zeitpunkte (vergl. Art. 59 OG) zwar in der Regel noch nicht feststeht, welchen Teil des Erlöses die Klagepartei für sich beansprucht und auf welchen genauen

Betrag sich demnach das Interesse der Parteien am Ausgang des Prozesses beläuft, so steht doch bereits fest, welches das Maximum dessen ist, was der Klagepartei vom Betreibungsamte zuteilt und vom bestrittenden Gläubiger entzogen werden kann und welches also im Maximum das Interesse der klagenden Partei am Ausgang des Prozesses ist. Es erscheint somit als durchaus gerechtfertigt und im Sinne von Art. 53 Abs. 3 OG liegend, die Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht in Fällen dieser Art davon abhängig zu machen, daß der Wert der gepfändeten Vermögensobjekte mindestens 2000 Fr. betrage, eine Lösung, welche übrigens bereits in einem frühern Urteile des Bundesgerichts (Bd. XXIV, 2, S. 11, Erw. 2) angedeutet worden ist.

Im vorliegenden Falle konnte beim Schuldner mangels weiterer Aktiven (von einigen seither aus der Pfändung gefallenen Mobilien im Schätzungswerte von 232 Fr. abgesehen) schon anläßlich der ersten Pfändung nur ein Lohnguthaben im Betrage von 1200 Fr. gepfändet werden, und auch die Ergänzungspfändung ergab kein besseres Resultat. Es stand somit schon damals fest, daß sowohl bei Gutheißung als bei Abweisung der Klage keine Partei mehr als jenen Betrag werde erhalten können, und es war daher die Möglichkeit der Berufung an das Bundesgericht gemäß Art. 59 OG von vornherein ausgeschlossen.

6. Zur Vermeidung dieser Konsequenz erklären die Beklagten und Berufungskläger nun nachträglich, ihr Interesse bestehe darin, „feststellen zu lassen, daß die Klägerin weder jetzt noch in Zukunft für ihre Frauenguthforderung je an einer gegen ihren Ehemann gerichteten Lohnpfändung teilnehmen dürfe“. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Frage, ob die Anschlußpfändung zulässig sei, im vorliegenden Prozesse nur mit Wirkung für die am Rechte stehenden Parteien oder doch jedenfalls nur für die Gläubiger der in Betracht kommenden Gruppe entschieden werden konnte.

Unstichhaltig ist sodann auch die Argumentation der Berufungskläger, wonach die „untere Grenze“ des Streitwertes deshalb 2400 Fr. betrage, weil die Klägerin, „um die gepfändeten 1200 Fr. völlig absorbieren zu können, verlangen müsse, mit wenigstens 2400 Fr. zur Teilnahme an der Pfändung zugelassen zu werden“: nicht darum handelt es sich, wie groß der Nominalbetrag der streitigen Forderung sein müsse, um ein gegebenes

Verwertungsobjekt völlig absorbieren zu können, sondern darum, wie groß das Verwertungsobjekt sei, welches von einer Forderung, deren Nominalbetrag gegeben ist, absorbiert werden kann.

Was schließlich die sogenannte obere Grenze des Streitwertes betrifft, welche nach der Auffassung der Berufungskläger durch die Höhe der Forderung der Beklagten hergestellt wird, so ist der Umstand, daß diese Forderung 2531 Fr. 95 Cts. beträgt — selbst bei analoger Anwendung von Art. 250, Abs. 3, Satz 3 — ebensowenig geeignet, den Streitwert zu erhöhen, wie es der Umstand war, daß die Forderung der Klägerin mehr als 1200 Fr. betrug.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

108. Arrêt du 22 décembre 1905, dans la cause

Métrý, dem. et rec., contre Giovenni, Bovet & C<sup>ie</sup> et consorts,  
déf. et int.

**Recours en réforme, admissibilité: litige de nature civile.**

**Art. 56 OJF. — Action en opposition à l'état de collocation, dans la poursuite par voie de saisie ou en réalisation de gage. Art. 148 LP.** — Les parties au procès ne peuvent être que des créanciers appartenant à la même série. — L'opposant ne peut attaquer l'état de collocation par l'action en opposition que par rapport à la collocation d'un autre créancier; l'opposition à l'état de collocation, par rapport à lui-même, doit s'opérer par voie de plainte aux autorités de surveillance (Art. 17 et 19 LP). — Genève de l'art. 148 LP. Economie de la loi: différence entre l'état de collocation dans la faillite et l'état de collocation dans la poursuite par la voie de saisie ou en réalisation du gage.

A. — Nicolas Métry, domicilié à Lausanne, est propriétaire de la maison portant le N° 7 de la rue de l'Ecole de Médecine, à Genève. Par contrat de bail intervenu en novembre 1901, Métry loua le rez-de-chaussée et le premier étage de cette

maison, celui-ci à l'usage de logement, celui-là à l'usage de café-brasserie, au sieur Antoine Trichard, pour une durée de dix-huit ans, du 1<sup>er</sup> décembre 1901 au 30 novembre 1919, et pour le prix de 3000 fr. durant la 1<sup>re</sup> année, de 3500 fr. durant la 2<sup>e</sup> et de 4000 fr. durant chacune des années suivantes, à payer par trimestre et d'avance. Les engagements du locataire étaient garantis par le cautionnement solidaire de la Société anonyme de la Brasserie du Lion, à Bâle.

Le 22 janvier 1903, ce contrat de bail, du consentement de la caution solidaire, fut repris, en lieu et place de Trichard, par le sieur Charles Muri. — Métry paraît avoir vendu à ce dernier, à la même époque, le matériel et le mobilier du café pour un prix que le dossier ne permet pas de déterminer, mais à payer par annuités de 2000 fr.

B. — Le 20 février 1904, Métry fit notifier à Muri, — poursuite N° 17 844, — un commandement de payer la somme de 2300 fr., soit 2000 fr. montant d'une annuité échue sur le prix de la vente susrappelée, et 300 fr. à titre d'intérêts. Sur opposition de Muri à ce commandement de payer, Métry assigna son débiteur, par exploit du 16 mars 1904, devant le Tribunal de l'instance de Genève, en reconnaissance de dette pour cette somme de 2300 fr. et en mainlevée d'opposition, et il obtint, le 21 mars 1904, un jugement par défaut lui adjugeant ces conclusions.

C. — D'autre part, le 8 mars 1904, Métry fit procéder, en vertu de l'art. 283 LP, à l'inventaire des biens de son locataire, Muri, soumis à son droit de rétention, pour s'assurer le paiement du trimestre de loyer du 1<sup>er</sup> mars au 31 mai 1904, exigible par 1000 fr. dès le 1<sup>er</sup> mars, et du loyer pouvant courir dès le 1<sup>er</sup> juin 1904 au jour de l'évacuation, à raison de 4000 fr. par an.

Le 9 mars 1904, il fit notifier à Muri, — poursuite pour loyers et fermages, N° 18 761, — un commandement de payer: 1° la somme de 1000 fr. pour loyer au 1<sup>er</sup> juin 1904, avec intérêt au 5 %; 2° le loyer du 1<sup>er</sup> juin 1904 au jour de l'évacuation, à raison de 4000 fr. par an. Ce commandement